

Deutschland/Schweiz - Aktuelles zu Recht, Steuern und Vermögen Tagungsbericht zur 2. Konferenz von STEP Deutschland

Frankfurt/M., 6. September 2007¹

Am 6. September 2007 fand in Frankfurt am Main die 2. Konferenz STEP-Deutschland zum Thema „Deutschland/Schweiz – Aktuelles zu Recht, Steuern und Vermögen“ statt, dabei wurde erfreulicherweise erneut die Zahl von ca. 90 Teilnehmern erreicht. Die Konferenz wurde von STEP Generalsekretär Peter Schulz² geleitet. Nach einer Eröffnung durch Dr. Daniel Lehmann³ begrüßte Thomas Blaser⁴ die



Dr. Daniel Lehmann

Teilnehmer im Auditorium im 31. Stock des Silvertowers, das die Dresdner Bank AG als Konferenzraum zur Verfügung gestellt hatte.

Der Trust selbst ist dabei nie Steuersubjekt, da er keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Auch der Trustee ist, obwohl formell Eigentümer des Trustvermögens, nicht steuerpflichtig, da er keinen eigenen Anspruch auf das Trustvermögen bzw. dessen Erträge hat. Als Steuersubjekte kommen daher nur der Settlor und die Beneficiaries in Betracht. Für deren Besteuerung sind sogenannte Revocable Trusts und Irrevocable Trusts, die sich weiter in Fixed Interest Trusts und Discretionary Trusts unterteilen lassen, zu unterscheiden.

Trustbesteuerung in der Schweiz

Als erster Referent hielt Dr. Toni Amonn⁵ einen Vortrag zur Trustbesteuerung in der Schweiz. Dabei stellte er zunächst klar, dass es keinen Schweizer Trust gibt, sondern dass nach der Ratifikation des Haager Trustübereinkommens durch die Schweiz lediglich ausländische Trusts anerkannt werden. So gibt es bislang keine ausdrücklichen gesetzlichen Regeln über die Besteuerung von Trusts. Die Schweizerische Steuerkonferenz (ein Gremium der kantonalen Steuerbehörden) hat jedoch vor kurzem einen Entwurf für ein sogenanntes Kreisschreiben verabschiedet (mit einer Verwaltungsrichtlinie vergleichbar), das eine Vereinheitlichung der Trustbesteuerung in der Schweiz anstrebt.

Beim Revocable Trust behält sich der Settlor das Recht vor, den Trust zu einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen. Da der Settlor sich des Trustvermögens nicht unwiderruflich entäußert, wird das Trustvermögen steuerlich weiterhin dem Settlor zugerechnet. Die Übertragung des Trustvermögens und auch der Widerruf des Trusts lösen keine Besteuerung aus, der Settlor muss auf das Trustvermögen aber weiterhin Vermögenssteuer entrichten und die Erträge als eigene Einkünfte versteuern, falls er in der Schweiz ansässig ist. Ausschüttungen an die Beneficiaries unterliegen der Schenkungssteuer.

¹ Berichterstatteerin Christiane Burkhard ist Referendarin bei P+P Pöllath + Partners (www.pplaw.com).

² Peter Schulz ist Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Partner bei RP Richter & Partner München (www.rp-richter.de). Er ist Generalsekretär von STEP Deutschland.

³ Dr. Daniel Lehmann ist Rechtsanwalt bei Shearman & Sterling LLP Frankfurt/M., Mannheim (www.shearman.com) und Präsident sowie Gründungsmitglied von STEP Deutschland.

⁴ Thomas Blaser (MBA) ist Vorsitzender der Geschäftsleitung des Private Wealth Management Deutschland-Süd der Dresdner Bank mit Sitz in München.

⁵ Dr. Toni Amonn ist Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Partner bei v. Fischer Rechtsanwälte und Notare in Bern (www.vfischer.ch). Er ist Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der Universität Bern.

Irrevocable Trusts sind unwiderrufliche Trusts, wobei beim Fixed Interest Trust den Beneficiaries vom Settlor klagbare Ansprüche auf bestimmte Ausschüttungen eingeräumt werden, während es beim Discretionary Trust im Ermessen des Trustees liegt, wann und in welcher Höhe Ausschüttungen erfolgen. Es kommt somit zu einer definitiven Entreichung des Settlors.

Beim Irrevocable Fixed Interest Trust werden daher beim Beneficiary Vermögenssteuern auf den Anteil des Beneficiaries am Trustvermögen bzw. den kapitalisierten Ertrag und Einkommensteuern auf die Ausschüttungen aus den Trusterträgen erhoben. Ausschüttungen aus dem Trustkapital sind laut Kreisschreiben steuerfrei, dürfen aber erst erfolgen, nachdem sämtliche Erträge ausgeschüttet wurden.

Steuerlich am interessantesten ist der Irrevocable Discretionary Trust, bei dem auf das Trustvermögen wegen der fehlenden Zurechnungsmöglichkeit keine Vermögensteuer erhoben wird, weder beim Settlor noch beim Beneficiary. Auch die Erträge des Trustvermögens unterliegen nicht der Einkommensteuer. Der Beneficiary muss lediglich die Ausschüttungen aus den Trusterträgen als Einkommen versteuern, für Ausschüttungen aus dem Trustkapital gilt dasselbe wie beim Fixed Interest Trust. Ausschüttungen von Kapitalgewinnen sollen nach dem Kreisschreiben nicht steuerfrei erfolgen können, was Dr. Amonn für unhaltbar hält. Allerdings ist das Kreisschreiben in Bezug auf den Irrevocable Discretionary Trust sehr unverbindlich, so dass die Anerkennung solcher Trusts höchst unsicher ist. Dr. Amonn rät daher, auch weiterhin mit den Steuerbehörden zu verhandeln und durch ein Steuerruling (schriftliche, verbindliche Erklärung der Steuerbehörde) Rechtssicherheit zu erlangen.



Dr. Toni Amonn

so dass die Anerkennung solcher Trusts höchst unsicher ist. Dr. Amonn rät daher, auch weiterhin mit den Steuerbehörden zu verhandeln und durch ein Steuerruling (schriftliche, verbindliche

Abgeltungssteuer

Anschließend stellte Peter Löbig⁶ die mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 verabschiedeten Regelungen zur Abgeltungssteuer vor. Dabei ging er auf die Eckpunkte der Abgeltungssteuer und insbesondere deren erstmalige Anwendung ein. Erträge und Gewinne aus Kapitalanlagen unterliegen, unabhängig von einer Haltefrist, einem Abgeltungssteuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Dabei können Veräußerungsverluste

⁶ Peter Löbis ist als Dipl.-Betriebswirt bei der Dresdner Bank AG beschäftigt.

mit Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen außerhalb bisheriger Veräußerungsfristen verrechnet werden, Veräußerungsverluste von Aktien allerdings nur mit Veräußerungsgewinnen von Aktien. Ein Abzug von Werbungskosten ist bei Einkünften aus Kapitalvermögen zukünftig nicht mehr möglich.



Peter Löbig referiert über die Abgeltungssteuer

Die Abgeltungssteuer ist erstmals auf Kapitalerträge und Kapitalgewinne zu erheben, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen. Ausgenommen sind Spekulationsgeschäfte bei denen der Erwerb vor dem 01.01.2009 und die Veräußerung innerhalb der 1-Jahresfrist nach dem 31.12.2008 erfolgt. Alle Erwerbe vor dem 01.01.2009 genießen Bestandsschutz, der sich allerdings nur auf den Kapitalstamm bezieht. Der Bestandsschutz gilt nicht für sogenannte Finanzinnovationen und nur modifiziert für Zertifikate: vor dem 15.03.2007 erworbene Kapitalforderungen genießen uneingeschränkten Bestandsschutz, Kapitalerträge aus ab dem 15.03.2007 erworbenen Kapitalforderungen, die nach dem 30.06.2009 zufließen, unterliegen dagegen der Abgeltungssteuer.

Liechtensteinische Lebensversicherungen

Als nächster Referent hielt Prof. Dr. Olaf Gierhake⁷ einen Vortrag über den Vermögensschutz mit privat platzierten liechtensteinischen fondsgebundenen Lebensversicherungen. Das Vermögen ist bei einer Lebensversicherung in steuerlicher Hinsicht dadurch geschützt, dass der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer von steuerpflichtigem Vermögen ist und die Lebensversicherung nicht der laufenden

⁷ Prof. Dr. Olaf Gierhake ist Partner der swisspartners Unternehmensgruppe in Zürich und Mitglied der Geschäftsleitung der swisspartners Versicherung AG in Vaduz (www.sp-versicherung.li).



Prof. Dr. Olaf Gierhacker

Besteuerung unterliegt, die Versicherungsleistung im Todesfall ist einkommensteuerfrei.

Der rechtliche Vermögensschutz wird dadurch erreicht, dass liechtensteinische Lebensversicherungen unpfändbar sind und nicht in die Insolvenzmasse des Versicherungsnehmers fallen. Für die Wirksamkeit des Pfändungsschutzes wird weder eine Unwiderruflichkeit der Begünstigung gefordert, noch ist eine betragsmäßige Höchstgrenze vorgesehen. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers geht die Verfügungsbefugnis über den Versicherungsvertrag, insbesondere auch das Recht der Vertragskündigung, auf die Begünstigten über, so dass Gläubiger auch nicht auf Rückkaufswerte zugreifen können. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vermögensschutzes ist allerdings die Vereinbarung liechtensteinischen Versicherungsvertragsrechts, was nur durch eine privat platzierte Lebensversicherung zu erreichen ist. Das deutsche Recht lässt eine freie Rechtswahl des Versicherungsvertragsrechts nur für den Fall zu, dass das Versicherungsunternehmen in Deutschland weder selbst noch durch Mittelpersonen das Versicherungsgeschäft betreibt (Art. 9 Abs. 4 EGVVG). Der Interessent muss sich daher selbst unmittelbar an die im Ausland belegene Versicherungsgesellschaft wenden und dort den Lebensversicherungsvertrag abschließen.

Eine fondsgebundene Lebensversicherung bietet schließlich hohe Flexibilität, da die für die Rückdeckung des Versicherungsvertrages geführten Bankdepots nach einer vom Kunden definierten Anlagestrategie verwaltet werden und das liechtensteinische Versicherungsaufsichtsrecht keine Einschränkungen hinsichtlich der Wirtschaftsgüter vorsieht, die den Deckungsstock der Lebensversicherung bilden können. Eine privat platzierte fondsgebundene Lebensversicherung liechtensteinischen Rechts bietet flexible Ausgestaltungsmöglichkeiten und rechtliche und steuerliche Asset Protection, insbesondere bei größeren, unternehmerisch geprägten Familienvermögen.

STEP – Organisation, Publikationen, Angebote

Als nächster Referent gab Alon Kaplan⁸ einen Überblick über die Organisation von STEP, deren Publikationen und Angebote. Zunächst ging Alon Kaplan auf die regionale Mitgliederstruktur und das Wachstum der Mitgliederzahlen in den letzten Jahren ein. STEP Deutschland hat mittlerweile 70 Mitglieder und soll im März 2008 die Zahl von 100 Mitgliedern erreichen. Die Vorteile einer Mitgliedschaft bestehen dabei insbesondere in den von STEP angebotenen Veranstaltungen, die nicht nur die Möglichkeit zur Information, sondern auch zum Kontakte knüpfen bieten, sowie den Publikationen von STEP. Alon Kaplan wies dabei insbesondere auf das STEP Directory and Yearbook hin, das nach Ländern geordnet eine kurze Zusammenfassung der Rechtsordnung und eine Liste der STEP Mitglieder des jeweiligen Landes enthält, und so nicht nur ermöglicht, einen schnellen Überblick über die Rechtslage zu erhalten, sondern auch einen geeigneten Ansprechpartner zu finden.

Während für eine ordentliche Mitgliedschaft in Deutschland bisher die schwerpunktmäßige Tätigkeit in Nachfolge- und/oder Trust- bzw. Stiftungsfragen bzw. der Vermögensverwaltung für mindestens fünf Jahre erforderlich ist, wird ab einer bestimmten Mitgliederzahl auch in Deutschland das Ablegen des STEP diploma erforderlich sein, um STEP Mitglied werden zu können. Dadurch soll ein hoher Qualifikationsstandard der STEP Mitglieder gewährleistet werden. STEP ist eine gemeinnützige Organisation. Die Mitarbeit bei STEP erfolgt ehrenamtlich, von den Mitgliedern wird jedoch die



Alon Kaplan,
Gründungsmitglied und
Chairman STEP Israel

⁸ Alon Kaplan, LL.M (Alon Kaplan Law Firm – www.kaplex.com) ist als Rechtsanwalt und Notar in Israel, Anwalt in New York und Rechtsanwalt in Deutschland zugelassen. Er ist Chairman und Gründungsmitglied von STEP Israel, gehört den STEP Development und International Committees an und war bis 2006 Mitglied des STEP Council.

Bereitschaft erwartet, einen Beitrag zum Erfolg von STEP zu leisten.

Verhaltenspflichten nach der MiFID

Dr. Peter Clouth⁹ stellte dann die Auswirkungen der MiFID auf Banken und ihre Kunden am Beispiel der Verhaltenspflichten vor. Die MiFID (Finanzmarktrichtlinie) entwickelt die Harmonisierung des auf Wertpapierdienstleistungen anwendbaren Aufsichtsrechts auf der Grundlage des Herkunftslandsprinzips fort. Sie wurde in Deutschland durch das Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG), die Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) und die geänderte Finanzanalyseverordnung (FinAnV) umgesetzt.

Der Begriff der Verhaltenspflichten setzt sich dabei aus der Summe der durch Aufsichtsrecht begründeten Verhaltenspflichten, die beim Vertrieb von Wertpapieren und Derivaten an Kunden zu erfüllen sind zusammen. Zu den allgemeinen Verhaltenspflichten gehören dabei die allgemeine Interessenwahrungs-, sowie Sorgfalts- und Informationspflichten. Dabei ging Dr. Peter Clouth in einem Exkurs auf das Grundsatzurteil des BGH vom 19.12.2006 (Az: XI ZR 56/05) ein, in dem die Informationspflichten einer Bank im Rahmen einer Anlageberatung konkretisiert werden. Der Anlageberater muss Provisionen sowohl dem Grund als auch der Höhe nach aufdecken. Als Rechtsfolge einer unterbliebenen Aufklärung kann die Rückabwicklung des getätigten Geschäfts gefordert werden.

Die besonderen Verhaltenspflichten richten sich nach der Art der Dienstleistung. Während bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung eine Geeignetheitsprüfung durchgeführt werden muss, genügt im beratungsfreien Geschäft eine Angemessenheitsprüfung, bei reinen Ausführungsgeschäften bestehen keine Frage- und Warnpflichten. Schließlich gilt die Pflicht zur bestmöglichen Auftragsausführung. Diese Verhaltenspflichten sind jedoch nur abgestuft anwendbar. Dazu werden die Kunden in die drei

Kategorien Kleinanleger/Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien eingeteilt. Während die Verhaltensregeln auf die geeigneten Gegenparteien grundsätzlich unanwendbar sind (ausgenommen Anlageberatung und Vermögensverwaltung), besteht der Hauptunterschied zwischen professionellen Kunden und Privatkunden darin, dass bei professionellen Kunden keine Angemessenheitsprüfung durchgeführt werden muss und das Verfahren weniger förmlich ist. Die MiFID hat dabei einen hohen Detaillierungsgrad, kodifiziert jedoch weitgehend nur bereits zuvor anerkannte Wohlverhaltensregeln.

Zins-Swaps, Caps und Cross-Currency-Swaps

Anschließend hielt Sven Wejwoda¹⁰ einen Vortrag zum Zins- und Währungsmanagement. Dabei stellte er zunächst sogenannte Zins-Swaps vor. Diese bieten die Möglichkeit, sich gegen Zinsschwankungen abzusichern. Dabei werden feste gegen variable Zinssätze, die an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR) gekoppelt sind, getauscht. Ein Marktteilnehmer mit einem variabel verzinslichen Darlehen unterliegt dem Risiko steigender Zinssätze. Durch einen Zinsswap, mit dem er seinen variablen Zinssatz gegen einen Festzins tauscht, kann er sich gegen eine erwartete Zinssteigerung sichern. Umgekehrt kann ein Marktteilnehmer mit einem fest verzinslichen Darlehen nicht an sinkenden Zinssätzen partizipieren. Durch einen Zinsswap kann er seinen festen Zinssatz gegen einen variablen tauschen und so an der von ihm erwarteten Zinsentwicklung teilnehmen.

Eine Möglichkeit, sich bei einem variablen Zinssatz gegen steigende Zinssätze zu sichern und darüberhinaus gleichzeitig von sinkenden Zinssätzen zu profitieren, bietet der Kauf eines sogenannten Caps. Dabei wird eine bestimmte Zinsobergrenze definiert, ab der der Marktteilnehmer nicht mehr dem Risiko steigender Zinssätze unterliegt. Immer wenn der Referenzzinssatz an zuvor definierten Terminen die vereinbarte Zinsobergrenze übersteigt (Cap-Strike), erhält der Marktteilnehmer eine Ausgleichszahlung.

⁹ Dr. Peter Clouth ist Rechtsanwalt und Syndikus der Deutsche Bank AG. Er ist Autor und Herausgeber verschiedener Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Kapitalanlage- und Wertpapieraufsichtsrecht.

¹⁰ Sven Wejwoda ist bei der HypoVereinsbank AG Frankfurt (www.hvb.de) in der Liquiditäts- und Investmentberatung (fixed income) beschäftigt.

Sogenannte Cross-Currency-Swaps bieten schließlich die Möglichkeit, von Zinsunterschieden zwischen zwei Ländern zu profitieren. Dabei erfolgt der Zinstausch derart, dass der Eurozinssatz gegen einen Fremdwährungszinssatz getauscht und in der Fremdwährung bezahlt wird. Darüberhinaus wird aber auch der zugrunde liegende Kapitalbetrag am Laufzeitende mitgetauscht, wobei der Umtauschkurs bereits bei Abschluss des Cross-Currency-Swaps festgelegt wird. Cross-Currency-Swaps unterliegen damit jedoch zusätzlich dem Risiko ungünstiger Wechselkursentwicklungen, was die Finanzierungskosten unter Umständen sogar erhöhen kann.

rechnen, dass bis Ende 2008 ein virtuelles europäisches Family Office umsetzbar ist.

Die nächste Konferenz STEP Deutschland findet am 6. März 2008 zum Thema "Deutschland/Österreich - Aktuelles zu Recht, Steuern und Vermögen" statt

Europäisches Family Office

Als letzter Referent hielt schließlich Norbert Völler¹¹ einen Vortrag zur Konzeption eines virtuellen Family Office in Europa. Dabei ging er zunächst auf die historische Entwicklung des Family Office ein und



Norbert Völler

stellte verschiedene Varianten und Zielgrößen des Family Office dar, insbesondere dass zwar in Deutschland eine hohe Anbieterdichte besteht, jedoch Europa nur teilweise versorgt wird und es bisher keinen weltweiten Family Office-Anbieter gibt. Anschließend gab er Beispiele für Dienstleistungen, die in Deutschland im Rahmen eines Family Office angeboten werden. Schließlich ging Norbert Völler auf die Organisationsstruktur eines Family Office und die Anforderungen, die an ein europäisches Family Office gestellt werden, ein. Dabei setzte er sich insbesondere mit der Frage auseinander, ob ein europäisches Family Office zentral oder dezentral organisiert sein sollte, erforderlich sei aber in jedem Fall die Schaffung eines einheitlichen Qualitätsstandards in ganz Europa. Wegen der hohen Anbieterdichte in Deutschland besteht gerade hier ein breites Wissen im Bereich des Family Office, das exportiert werden kann. Es ist daher damit zu

¹¹ Norbert Völler ist für die Konzeption, den Aufbau und die Leitung des operativen Geschäftes von Family Office Solutions im Private Wealth Management der Dresdner Bank AG zuständig.